

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1980	Nummer 70
---------------------	---	------------------

Glied-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
28	30. 10. 1980	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	1012
2022	31. 10. 1980	Änderung der Entschädigungssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland	1020
7831	24. 10. 1980	Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland für das Jahr 1981	1020
	24. 10. 1980	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Zuweisung von Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz an die örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland für das Haushaltsjahr 1981 (Ausgleichsabgabesatzung 1981) . . .	1020

Hinweis

für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes
und des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen

Die in den letzten Jahren eingetretenen Erhöhungen der Herstellungs- und Vertriebskosten haben zu erheblichen Steigerungen der Selbstkosten geführt. Daher lässt sich eine Erhöhung der Bezugspreise nicht mehr vermeiden.

Ab 1. Januar 1981 betragen die Bezugspreise pro Kalenderhalbjahr für die Ausgaben

Gesetz- und Verordnungsblatt	41,30 DM
Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes	48,— DM
Ministerialblatt	70,80 DM
Sammlung des bereinigten Ministerialblattes	82,80 DM

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes**
Vom 30. Oktober 1980

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1979 (GV. NW. S. 468), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht zum Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird

- a) die Nummer 2 wie folgt gefaßt:
 2. Verordnungen auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung
 - 2.1 Dampfkesselverordnung
 - 2.2 Druckbehälterverordnung
 - 2.3 Aufzugsverordnung
 - 2.4 Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
 - 2.5 Acetylenverordnung
 - 2.6 Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
 - 2.7 Getränkeschankanlagenverordnung
 - 2.8 Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen
 - 2.9 Verordnung über Gashochdruckleitungen
- b) nach Nummer 8.2 folgende Nummer 8.3 eingefügt:
 - 8.3 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen
- c) Nach Nummer 9.37 folgende Nummer 9.38 angefügt:
 - 9.38 Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) – 12. BlmSchV

2. Das Verzeichnis der Anlage zur Verordnung wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2.1 bis 2.24 werden Nummern 2.7 bis 2.84.
- b) Die Nummern 2.3 bis 2.88 werden durch folgende neuen Nummern 2.1 bis 2.87 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.1	Verordnung über Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung – DampfkV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173)		
2.11	§ 7	Anordnung weitergehender Anforderungen	<p>a) Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung: Soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes ist, - eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist, - die Dampfkesselanlage im sonstigen Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallbeseitigungsanlage errichtet und betrieben wird: die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung nach § 7 des Abfallbeseitigungsge setzes zuständige Behörde/ im übrigen GAA. <p>b) Nach Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 der Dampfkesselverordnung: GAA/ bei Anlagen, die Teil von Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes sind oder die im Zusammenhang mit derartigen Anlagen betrieben werden: MAGS (Der MAGS kann im Einzelfall die RP bzw. Die GAA mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.)</p>
2.12	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Zuständig sind die in Nr. 2.11 genannten Behörden.
2.13	§ 8 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.14	§ 10 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Dampfkesselanlage	<p>Soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Dampfkesselanlage Teil einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, - eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Teil der Dampfkesselanlage ist, - die Dampfkesselanlage im sonstigen Zusammenhang mit einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 7 des Atomgesetzes oder des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder im Zusammenhang mit einer Abfallbeseitigungsanlage errichtet und betrieben wird: <p style="padding-left: 20px;">die für die Erteilung der Genehmigung bzw. für die Planfeststellung nach § 7 des Abfallbeseitigungsgesetzes zuständige Behörde/ im übrigen GAA.</p>
2.15	§ 14 Abs. 2 und 5	Zulassung der Bauart von Dampfkesselanlagen oder von Teilen einer solchen Anlage sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS
2.16	§ 24 Abs. 3 Satz 2	Zustimmung zur Auswahl einer Prüfstelle nach Nr. 1 des Anhanges IV der Richtlinie Nr. 76/767/EWG	RP
2.17	§ 24 Abs. 4	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	MAGS
2.18	§ 27 Abs. 1	Zulassung von Kesselsteinlöse- und Kesselsteingegenmitteln	ZfS
2.2	Verordnung über Druckbehälter, Druckgasbehälter und Füllanlagen (Druckbehälterverordnung – DruckbehV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184)		
2.21		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Ersten Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)	
2.211	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.212	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.213	§ 6 Abs. 2	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
2.22		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Zweiten Abschnitt (Druckbehälter)	
2.221	§ 9 Abs. 7	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters bei Prüfung vor Inbetriebnahme	GAA
2.222	§ 10 Abs. 11	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand des Druckbehälters bei wiederkehrenden Prüfungen	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.23		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Dritten Abschnitt (Druckgasbehälter)	
2.231	§ 16 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 (ordnungsmäßiger Zustand des Druckgasbehälters vor der Inbetriebnahme)	GAA
2.232	§ 18 Abs. 5	Verlängerung der in § 18 Abs. 1 Nr. 2 genannten Frist	GAA
2.233	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung einer Ausnahme von § 21 Abs. 2 Satz 1	GAA
2.234	§ 22 Abs. 2, 5, 6 und 8	Zulassung der Bauart von Behältern, Ausrüstungsteilen, porösen Massen und Lösungsmitteln sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS
2.235	§ 24	Entgegennahme der Anzeige von Vertriebsslägern	GAA
2.24		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Vierten Abschnitt (Füllanlagen)	
2.241	§ 26 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Füllanlage	GAA
2.242	§ 28 Abs. 2	Anordnung von Wiederholungsprüfungen	GAA
2.243	§ 28 Abs. 3	Freistellung von der Prüfung vor Inbetriebnahme	GAA
2.25		Aufgaben der zuständigen Behörde nach dem Fünften Abschnitt (Weitere allgemeine Vorschriften)	
2.251	§ 31 Abs. 1 Nr. 3	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP
2.252	§ 31 Abs. 6 Satz 2	Zustimmung zur Auswahl einer Prüfstelle nach Nr. 1 des Anhanges IV der Richtlinie Nr. 76/767/EWG	RP
2.253	§ 31 Abs. 7	Anerkennung einer technischen Überwachungsorganisation	MAGS
2.254	§ 32 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Sachkunde	GAA
2.255	§ 35 Abs. 2	Aufsichtsaufgaben in bezug auf Energieanlagen	GAA
2.256	§ 37 Abs. 2 Satz 2	Rücknahme oder Widerruf der von Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung erteilten Ermächtigungen an Sachverständige der Betreiberwerke	RP
2.3	Verordnung über Aufzugsanlagen (Aufzugsverordnung – AufzV) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 205)		
2.31	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.32	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.33	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
2.34	§ 8 Abs. 1	Betriebserlaubnis für Mühlen-, Lagerhaus- und Behindertenaufzüge	GAA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.35	§ 9 Abs. 5	Entscheidung darüber, ob die Aufzugsanlage den Anforderungen der Verordnung entspricht	GAA
2.36	§ 25 Abs. 1 Satz 2	Anforderungen an bestehende Anlagen	GAA
2.4	Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ExelV) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 214)		
2.41	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA
2.42	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA
2.43	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Zulassung von allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
2.44	§ 9 Abs. 4	Entscheidung darüber, ob das elektrische Betriebsmittel in den für den Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen den Anforderungen der Verordnung entspricht	GAA
2.45	§ 12 Abs. 3	Verlangen der Führung eines Prüfbuches	GAA
2.46	§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2	Anerkennung von Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	RP
2.5	Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung – AcetV) vom 27. Februar 1980 (BGBI. I S. 220)		
2.51	§ 4	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/ bei Acetylenleitungen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten: a) RP; b) MAGS, sofern sich die Leitungen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken
2.52	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Zuständig sind die in Nr. 2.51 genannten Behörden.
2.53	§ 5 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
2.54	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes einer Acetylenanlage	Zuständig sind die in Nr. 2.51 genannten Behörden.
2.55	§ 10 Abs. 2 und 5	Zulassung der Bauart einer Acetylenanlage oder von Teilen einer solchen Anlage sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS
2.56	§ 18	Anerkennung von	
2.561	Abs. 2	a) Sachverständigen und Sachkundigen eines Unternehmens	RP
2.562	Abs. 5	b) technischen Überwachungsorganisationen	MAGS
2.57	§ 19 Satz 2	Verlangen des Nachweises der Sachkunde	GAA
2.58	§ 21 Abs. 1	Zulassung von Mitteln und Verfahren zum Reinigen und Trocknen von Acetylen	ZfS

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
2.59	§ 29 Abs. 2 Satz 2	Anforderungen an bestehende Acetylenanlagen oder Calciumcarbidlager	Zuständig sind die in Nr. 2.51 genannten Behörden.
2.6	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Auffüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229)		
2.61	§ 5	Anordnung weitergehender Anforderungen	GAA/ die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11), geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), der Eisenbahnaufsicht unterstehen*).
2.62	§ 6	Zulassung von	
2.621	Abs. 1	a) Ausnahmen im Einzelfall	Zuständig sind die in Nr. 2.61 genannten Behörden*).
2.622	Abs. 2	b) allgemeinen Ausnahmen auf Antrag des Herstellers	ZfS
2.63	§ 9 Abs. 3	Erlaubnis der Errichtung und des Betriebes erlaubnisbedürftiger Anlagen	
2.631		a) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3	BauB, sofern die Errichtung oder die Änderung der Lagerbehälter einer Baugenehmigung bedürfen/im übrigen GAA und an deren Stelle die für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörden, sofern die Anlagen nach § 28 des Landeseisenbahngesetzes der Eisenbahnaufsicht unterstehen
2.632		b) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4	RP
2.633		c) bei Anlagen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5	RP/ sofern sich die Anlagen über die Grenzen eines Regierungsbezirks hinaus erstrecken: MAGS
2.64	§ 12 Abs. 2 und 7	Zulassung der Bauart der in § 12 Abs. 1 genannten Einrichtungen sowie Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung	ZfS
2.65	§ 16 Abs. 1 Nr. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP
2.66	§ 16 Abs. 2	Ermächtigung von sachverständigen Werksingenieuren	RP
2.67	§ 19 Abs. 2	Entscheidung über den ordnungsmäßigen Zustand der Anlage vor Inbetriebnahme	GAA

c) In Nummer 6.71 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Worte „und § 16 a“ angefügt und in der Spalte „Verwaltungsaufgabe“ nach dem Wort „Aufsicht“ die Worte „(einschließlich der Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall)“ eingefügt.

d) In Nummer 7.243 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „GAA“ durch die Abkürzung „OrdB“ ersetzt.

*) Anmerkung zu Nrn. 2.61 und 2.621: Sofern die Entscheidung im Zusammenhang mit der Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 oder der Erteilung einer Baugenehmigung zu treffen ist, sind die in Nrn. 2.631 und 2.632 genannten Behörden zuständig.

e) Nach Nummer 8.299 wird folgende Nummer 8.3 eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
8.3	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Art. III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen – VerifAbkAusfG) vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 17)		
8.31	§ 15 Abs. 1 Satz 1	Ausführung des VerifAbkAusfG	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden.
8.32	§ 15 Abs. 1 Satz 2	Begleitung der Inspektoren	Zuständig sind die in Nr. 8.14 genannten Behörden.

f) In Nummer 8.482 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ der Zusatz „jeweils im Einvernehmen mit GÄ“ gestrichen.

g) In Nummer 9.182 werden in den Spalten „Anzuwendende Rechtsnorm“ und „Verwaltungsaufgabe“ jeweils die Worte „Nrn. 5 und 6“ durch die Worte „Nrn. 5, 6 und 8“ ersetzt.

h) Nach Nummer 9.374 wird folgende neue Nummer 9.38 angeführt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.38	Zwölftes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immisionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) – 12. BImSchV – vom 27. Juni 1980 (BGBl. I S. 772)		
9.381	§ 5 Abs. 2	Entgegennahme der Benennung beauftragter Personen oder Stellen	GAA/BA
9.382	§ 9 Satz 1	Aufforderung zur Vorlage der Sicherheitsanalyse	GAA/BA
9.383	§ 9 Satz 2	Aufforderung zur Ergänzung der Sicherheitsanalyse	GAA/BA
9.384	§ 10	Erteilung von Ausnahmen	GAA/BA
9.385	§ 11 Abs. 1 und 2	Entgegenahme von Mitteilungen und deren Bestätigungen	GAA/BA
9.386	§ 12 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA/BA
9.387	§ 12 Abs. 2 Satz 2	Verlängerung der Frist nach § 12 Abs. 2 Satz 1	GAA/BA

Artikel II

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung wird erlassen

1. von der Landesregierung aufgrund des § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 321), des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 984), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge –, des § 7 Abs. 4 Satz 2 und des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1645);
2. vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. 285).

Düsseldorf, den 30. Oktober 1980

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1980 S. 1012.

2022

**Änderung der Entschädigungssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Vom 31. Oktober 1980

Aufgrund der §§ 6, 7 Buchst. d) und § 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), beschließt die Landschaftsversammlung Rheinland folgende Änderung der Entschädigungssatzung vom 20. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 61):

„§ 7 Absatz 3 wird gestrichen.“

Köln, den 24. Oktober 1980

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Wietbrock Dr. Wilhelm
Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Änderung der Entschädigungssatzung wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 31. Oktober 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1980 S. 1020.

7831

**Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse des
Landschaftsverbandes Rheinland
für das Jahr 1981**
Vom 24. Oktober 1980

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AVVG-NW) vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) und der §§ 6 Abs. 1 und 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408), hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 24. Oktober 1980 beschlossen:

§ 1

**Höhe der Tierseuchenbeiträge
und Beitragspflicht**

(1) Es sind Tierseuchenbeiträge zu entrichten		je Tier
1. für Pferde		3,- DM
in Beständen bis zu 149 Tieren		3,- DM
in Beständen von 150 u. mehr Tieren		3,20 DM
2. für Rinder		6,- DM
in Beständen bis zu 999 Tieren		6,- DM
in Beständen von 1000 u. mehr Tieren		7,- DM
3. für Schweine		2,50 DM
in Beständen bis zu 999 Tieren		2,50 DM
in Beständen von 1000 u. mehr Tieren		2,70 DM
4. für Schafe		1,- DM
in Beständen bis zu 2999 Tieren		1,- DM
in Beständen von 3000 u. mehr Tieren		1,20 DM
(2) Beiträge werden nicht erhoben für		
- Tiere, die dem Bund oder einem Land gehören;		
- Schlachtvieh, das Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.		

(3) Für die Beitragspflicht ist der zum Zeitpunkt der allgemeinen Viehzählung am 3. Dezember 1980 vorhandene Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen maßgebend. Tierbesitzer, deren Tiere am 3. 12. 1980 nicht oder nicht vollzählig erfaßt worden sind, sind verpflichtet, diese ohne schuldhafte Verzögerung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden.

Am Zähltag vorübergehend abwesende Tiere (ausgenommen Schlachtvieh, die Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt sind) sind am Wohnort des Tierbesitzers in die Beitragsliste aufzunehmen.

Nach der Allgemeinen Viehzählung (Stichtag) eintretende Viehbestandsveränderungen, unabhängig davon, ob es sich um Zu- oder Abgänge oder sogar Bestandsauflösungen handelt, bleibt ohne Einfluß auf die Beitragspflicht.

(4) Die Beiträge werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(5) Das Beitragsjahr beginnt am 3. Dezember 1980 und endet am 2. Dezember 1981.

§ 2
**Feststellung und Erhebung
der Beiträge**

(1) Die Veranlagung und Einziehung der Beiträge erfolgt durch die Tierseuchenkasse Rheinland. Maschinell erstellte Rechnungen gelten als Bescheide.

(2) Die Tierseuchenkasse Rheinland entscheidet über Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Köln, den 24. Oktober 1980

Kürten
Vorsitzender
der Landschaftsversammlung Rheinland

Wietbrock Dr. Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Beitragssatzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland wird gemäß § 6 Abs. 2 Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 31. Oktober 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1980 S. 1020.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Zuweisung von Mitteln der
Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertengesetz an die örtlichen
Fürsorgestellen bei den Kreisen,
kreisfreien und kreisangehörigen Städten
im Rheinland für das Haushaltsjahr 1981
(Ausgleichsabgabesatzung 1981)**

Vom 24. Oktober 1980

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und § 7 Buchst. d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV. NW. S. 408 ff) in

Verbindung mit § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertengesetzes (DG – KOFSchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1977 (GV. NW. S. 218) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland am 24. Oktober 1980 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Den örtlichen Fürsorgestellen bei den Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten im Rheinland wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Abs. 1 Ziff. 3 Schwerbehindertengesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Ziff. 4 u. 5 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach dem Schwerbehindertengesetz vom 16. Juni 1975 (GV. NW. S. 478) für das Jahr 1981 35,66 v. H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe zugewiesen.

§ 2

Aufkommen an Ausgleichsabgabe im Sinne dieser Satzung ist der von der Hauptfürsorgestelle Köln im Jahr 1979 vereinommte Gesamtbetrag der Ausgleichsabgabe unter Berücksichtigung des für 1979 durchzuführenden Finanzausgleichs zwischen den Hauptfürsorgestellen und der Abführung von 40 v. H. des Aufkommens an den Ausgleichsfonds gemäß § 8 Abs. 4 SchwbG.

§ 3

Die Aufteilung der Mittel auf die örtlichen Fürsorgestellen erfolgt auf der Grundlage der Einwohnerzahlen in den jeweiligen Kreisen, kreisfreien und kreisangehörigen Städten am 31. 12. 1979.

§ 4

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 1981.

Köln, den 24. Oktober 1980

Kürten

Vorsitzender

der Landschaftsversammlung Rheinland

Wietbrock

Dr. Wilhelm

Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland

Die vorstehende Ausgleichsabgabensatzung wird gem. § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der zur Zeit geltenden Fassung bekanntgemacht.

Köln, den 31. Oktober 1980

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fischbach

– GV. NW. 1980 S. 1020.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X